

**Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung (Satzung)
der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu
Kiel für Studierende der Zwei-Fächer-Bachelor- und Master-Studiengänge Mathematik mit den
Abschlüssen Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Education
(M.Ed.) (Fachprüfungsordnung Mathematik (2-Fächer))**

Vom 22. Juli 2011

NBl. MWV. Schl.-H. 2011 S. 73

Tag der Bekanntmachung: 31. August 2011

Aufgrund des § 52 Abs. 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Februar 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 34, ber. GVOBl. Schl.-H. S. 67), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 22. Juni 2011 die folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Fachprüfungsordnung Mathematik (2-Fächer) vom 29. November 2007 (NBl. MWV. Schl.-H. 2008, S. 102), geändert durch Satzung vom 17. Juni 2011 (NBl. MWV. Schl.-H., S. 72), wird wie folgt geändert:

1. In § 13 Satz 2 werden nach dem Wort „bestehen,“ die Worte „sowie das Modul „Verfassen Mathematischer Texte““ eingefügt.
2. Die Anlage „Studienverlaufsplan 2-Fächer Master of Education „Mathematik““ wird geändert wie folgt:
 - a) Im 3. Semester wird in der Zeile „Mathematische Anwendersysteme“ in der Spalte „Sem.“ die Zahl 3 ersetzt durch die Zahl 2.
 - b) In der Zeile für die Aufsummierung für das 3. Semester wird in der Spalte „Sem.“ die Zahl 10 ersetzt durch die Zahl 9.
 - c) Im 4. Semester wird in der Zeile „Verfassen math. Texte“ in der Spalte „Modulbezeichnung“ das Wort „unbenotet“ gestrichen und in der Spalte „Sem.“ die Zahl 1 ersetzt durch die Zahl 2.
 - d) In der Zeile für die Aufsummierung für das 4. Semester werden in der Spalte „Sem.“ die Zahlen 4 und 24 ersetzt durch die Zahlen 5 und 25.

Artikel 2

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Modulprüfungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung vollständig absolviert und bestanden worden sind, behalten ihre Gültigkeit.
- (3) Hat eine Studierende oder ein Studierender selbstständige Teilleistungen einer Modulprüfung absolviert und bestanden, werden diese Prüfungen angerechnet. Der Prüfungsausschuss entscheidet unter Berücksichtigung der Lernziele des Moduls und des Prüfungszwecks, welche weiteren Prüfungsleistungen zur Vervollständigung des jeweiligen Moduls erbracht werden müssen.
- (4) Ist eine Prüfungsleistung bei Inkrafttreten dieser Satzung absolviert und bestanden, und ist diese Prüfungsleistung nach den neuen Regelungen unbenotet, wird die Note nicht eingerechnet. Auf Antrag des Studierenden entscheidet der Prüfungsausschuss über eine Einrechnung nach Maßgabe der alten Prüfungsordnung. Der Antrag ist bis zum 30.09.2011 zu stellen.
- (5) Fehlversuche, die im Rahmen von Prüfungen vor Inkrafttreten dieser Satzung unternommen wurden, werden auf die Anzahl der Versuche nach der neuen Prüfungsordnung angerechnet, sofern sich die Anrechnung nicht nach der Struktur der neuen Modulprüfung verbietet.
- (6) Über Härtefälle, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

Die Genehmigung nach § 52 Abs. 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 21. Juli 2011 erteilt.

Kiel, den 22. Juli 2011

Prof. Dr. L. Kipp
Dekan der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel